



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

652.107

**Faktenblatt Entrümpelung von Signalen****Ausgangslage**

Bedingt durch diverse Gesetzesänderungen stehen entlang der Kantonsstrassen Signale, die nicht mehr nötig sind und entfernt werden können. Weiter gibt es speziell Gefahrensignale, deren Notwendigkeit sich im Verlaufe der Zeit verändert hat und die ebenfalls entfernt werden können.

**Rechtliche Grundlagen**

Signale dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Sie sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen (Art. 101 Signalisationsverordnung SSV).

Die Behörde lässt unnötige Signale entfernen. Signale, die ohne Bewilligung angebracht wurden, werden auf Kosten des Pflichtigen entfernt (Art. 105 SSV).

**Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gilt in der Dienststelle vif folgende Regel betreffend Entrümpelung von Signalen:

- Auf den Strassen im Kanton Luzern stehen keine unnötigen Signale.
- Nicht mehr benötigte Signalisationen werden entfernt oder die Signalisation wird den heutigen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Keine unnötigen Signale.
- Verbesserung der Verkehrssicherheit, weniger ist mehr.
- Bessere Erkennbarkeit der Signalisation.

Die Nachteile sind:

Obwohl gesetzlich geregelt, kann ein "Fehlen" einer Signalisation zu Unsicherheiten führen (z. B. einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit nach Verzweigung)

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen erteilt laufend Aufträge an das Strasseninspektorat zur Beseitigung von unnötigen Signalisationen auf den Kantonsstrassen.

Wenn auf den übrigen Strassen unnötige Signale festgestellt werden, so wird die entsprechende Gemeinde aufgefordert diese Signalisation zu entfernen, ansonsten sie unter Kostenfolge für die Gemeinde, durch die Dienststelle vif entfernt werde.